ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TCRH Training Center Retten und Helfen GmbH

1. Geltungsbereich

- 1. Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle Verträge, die die TCRH Training Center Retten und Helfen GmbH (TCRH) mit dem Auftraggeber abschließt.
- 2. Angebote, Annahmen und sonstigen Vertragserklärungen werden ausschließlich auf der Basis dieser Geschäftsbedingungen abgegeben.
- 3. Von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 4. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
- Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch dann, wenn nicht nochmals auf diese hingewiesen wird.

2. Vertragsschluss

- 1. Sofern keine abweichende Annahmefrist angegeben ist, können Angebote von TCRH für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Ausstellungsdatum vom Auftraggeber angenommen werden. Angebote von TCRH sind freibleibend. Der Vertrag kommt mit Zugang des vom Auftraggeber unterschriebenen Angebots bei TCRH, spätestens mit Inanspruchnahme der Leistung zustande. Im Falle von Angeboten des Auftraggebers kommt der Vertrag mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch TCRH, spätestens mit Inanspruchnahme der Leistung, zustande.
- 2. Angebote von TCRH können nur vollständig und ohne Änderungen durch den Auftraggeber akzeptiert werden. Jede nur teilweise Annahme eines Angebots und/oder Änderung gilt als Ablehnung, es sei denn, TCRH erklärt schriftlich sein Einverständnis.

3. Lieferung und Leistung

- 1. TCRH wird die in der Vereinbarung genannten Dienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen erbringen. TCRH ist befugt, die Dienstleistungen nach eigenem Ermessen selbst oder unter Einschaltung Dritter zu erbringen. Teilleistungen sind zulässig, soweit zumutbar.
- 2. Soweit nicht anders vereinbart wurde, stehen bei Warenlieferungen Versandart und die gewählte Verpackung im pflichtgemäßen Ermessen von TCRH. Speditionslieferungen erfolgen frei Bordsteinkante. Paketdienste liefern bis an die Haustür.
- TCRH liefert nur innerhalb Deutschlands.
- 4. Mit der Übergabe der bestellten Ware an den Spediteur oder Paketdienstleister geht das Risiko auf den Besteller über. Bei Selbstabholung geht die Ware mit Übergabe auf den Besteller über.
- 5. TCRH haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen der Lieferung und Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht absehbare Umstände verursacht wurde. TCRH ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung oder Leistung hierdurch wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Sind die Hindernisse nur vorübergehender Natur, verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen entsprechend.
- 6. TCRH ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn der gelieferte Teil im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, kein unzumutbarer Mehraufwand entsteht und die Lieferung der übrigen Ware sichergestellt ist.

4. Preise

- 1. Sämtliche Preise sind in EURO (€) angegeben, zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- 2. Die Preise für Dienstleistungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Konditionen.

5. Bezahlung

- Rechnungen für Dienstleistungen sind sofort zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen.
- Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber automatisch in Verzug. Sobald der Auftraggeber in Verzug tritt, werden alle übrigen Forderungen von TCRH aus der Geschäftsverbindung sofort fällig.
- 3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.

6. Prüfung, Reklamation, Mängelansprüche

- Reklamationen müssen TCRH durch den Auftraggeber innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung mitgeteilt werden.
- 2. TCRH hat zunächst das Recht der Nachbesserung. 3. Minderungen stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn TCRH den Mangel nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist beseitigt hat.
- 3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche und Ansprüche des Auftraggebers wegen vertraglicher Pflichtverletzungen beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, der Gesundheit, des Körpers, einer wesentlichen Vertragspflicht sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

7. Kündigung durch den Auftraggeber (Stornierung/Abbestellung)

- 1. Sofern nicht abweichend vereinbart, steht dem Auftraggeber nach Vertragsschluss kein einseitiges Kündigungsrecht zu. Im Falle einer einseitigen Abbestellung / Stornierung / Nichtinanspruchnahme der Leistung ist TCRH berechtigt, Entschädigung bzw. Stornogebühren zu verlangen:
- 2. Jede Kündigung (Stornierung, Absage) bedarf der Schriftform.

8. Kündigung durch TCRH

- 1. TCRH ist zur einseitigen Kündigung berechtigt, ohne dass Erfüllungs- oder sonstige Ansprüche gegen TCRH entstehen, wenn ein schwerer Verstoß gegen die sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen vorliegt.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9. Rückgabe der zur Verfügung gestellten Gegenstände

- 1. Wenn TCRH dem Auftraggeber bei der Ausführung der Vereinbarung Gegenstände zur Verfügung gestellt hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, die überlassenen Gegenstände unmittelbar nach Beendigung des Vertrages im ursprünglichen Zustand, mängelfrei und vollständig zurückzugeben.
- 2. Falls der Auftraggeber der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verpflichtung nicht nachkommt, gehen alle daraus hervorgehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

10. Haftung von TCRH

- 1. Das Betreten der Gelände von TCRH und deren Nutzung geschieht auf eigenes Risiko. TCRH haftet grundsätzlich, soweit die übrigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- 2. Ferner ist die Haftung maximal beschränkt auf die Summe der Betriebshaftpflichtversicherung von TCRH.
- 3. Die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

11. Haftung des Auftraggebers

- Der Auftraggeber haftet uneingeschränkt für alle Schäden, die aus einer Pflichtverletzung des Auftraggebers, der von ihm angemeldeten Teilnehmer oder Dritte aus seinem Bereich beruhen.
- Der Auftraggeber hat TCRH von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn die Inanspruchnahme von TCRH auf einem Verhalten beruht, dass aus der Sphäre des Auftraggebers stammt.
- 3. Für unsere Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Versicherungen

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Versicherungen abzuschließen, um seine Mitglieder und jene Umstände, welche im Zusammenhang mit der Ausführung des Trainings stehen, in ausreichendem Umfang zu versichern, bspw. durch eine betriebliche Unfallversicherung.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 1. Erfüllungsort ist der Sitz der TCRH.
- 2. Ausschließlicher Gerichtsstand sind die Gerichte am Sitz von TCRH.